

## **Bebauungsplan Nr. 59** **"Auf der Wege"** **im Stadtteil Bürbach**

### **Übersichtsplan und Lage**



Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 59 "Auf der Wege" liegt in der Gemarkung Bürbach, Flur 4 und 5.

Sein Geltungsbereich ist wie folgt begrenzt:

- im nord-osten durch die Häuserzeile „Auf der Wege 1, 3 und 5“,
- im süd-osten durch Wald,
- im süd-westen durch die süd-westliche Flurstücksgrenze „Auf der Wege 16“ und die „Untere Dorfstraße 109“,
- durch die Untere Dorfstraße

### **Ziele der Planung**

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um Grundstücke an der Unteren Dorfstraße zu erschließen und zu bebauen.

Die in dem Plangebiet festgesetzten Wohnbauflächen sind bereits bebaut.

### **Festsetzungen**

Die vorhandene Häuserzeile an der Unteren Dorfstraße ist als Allgemeines Wohngebiet (WA) und die Häuser entlang der privaten Straße „Auf der Wege“ sind als Reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Der süd-östliche Bereich des Plangebietes ist als Fläche für Forstwirtschaft ausgewiesen.

### **Stand des Verfahrens**

Einsicht in alle zugehörigen Verwaltungsvorlagen und deren Anlagen erhalten Sie beim [Stadtarchiv](#) der Stadt Siegen.

<b>Datum</b>	<b>Verfahrensschritt</b>
07.06.1967	Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 (1) BBauG
30.06.1967 - 31.07.1967	Öffentliche Auslegung gemäß § 2 (6) BBauG
19.05.1967	Beteiligung der Behörden und sonstigen TÖB

	gemäß § 2 (5) BBauG
11.10.1967	Satzungsbeschluss gemäß § 10 BBauG
07.12.1967	Genehmigung gemäß § 11 BBauG durch den Regierungspräsidenten Arnsberg
16.01.1968	Rechtskraft gemäß § 12 BBauG

## Planänderungen

Es liegt 1 Änderung zu diesem Bebauungsplan vor.

Datum	Änderung
01.07.1971	1. Änderung

## Planbestandteile

Folgende Planbestandteile dieses Bebauungsplans stehen als Download zur Verfügung:

- Planzeichnung
- Begründung
- Örtliche Bauvorschriften

## Auskünfte zum Bau- und Planungsrecht

Planungsrechtliche Auskünfte zu diesem Bebauungsplan und Einsicht erhalten Sie bei der [Servicestelle Bauberatung](#) der Stadt Siegen. Dort werden Unterlagen vom Tag der Bekanntmachung an zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Die Einsichtnahme ist während der Öffnungszeiten jederzeit möglich; außerhalb der Öffnungszeiten nur nach telefonischer Vereinbarung.